

Geschäftsordnung (GSO)

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001

I. Verbandstag

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Die Tagungen des Verbandes sind öffentlich. Der Präsident oder der Tagungsleiter haben das Recht, jederzeit die Öffentlichkeit auszuschließen.
- 2 Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und in einer den sportlichen Anstand nicht verletzenden Art geführt werden. Persönliche Auseinandersetzungen sind sofort durch den Tagungsleiter zu unterbinden.

§ 2 Einberufung

Die Einberufung zu den Verbandstagen erfolgt durch das Präsidium gemäß § 7 Nr. 3 und 4 der Satzung.

§ 3 Eröffnung und Leitung

- 1 Der Präsident - im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident (*Stellvertreter des Präsidenten*) oder ein von dem Verbandstag gewählter Tagungsleiter eröffnet und leitet die Tagung.
- 2 Nach der Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung wird den Tagungsteilnehmern die Tagesordnung bekannt gegeben. Falls Änderungen gefordert werden, ist darüber abzustimmen.
- 3 Vor Eintritt in die Tagesordnung wird von den Tagungsteilnehmern eine Mandatsprüfungskommission bestimmt, deren Leiter für die sorgfältige Prüfung hinsichtlich der Stimmberechtigung der Delegierten verantwortlich ist.
- 4 Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu, sie können jedoch Beratungsrecht genießen, wenn keine Einwendungen erhoben werden.

§ 4 Inhalt der Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages umfasst:

- Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigten,
- Bericht des Präsidiums und etwaiger Kommissionen,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Festsetzung des Verbandsbeitrages,
- Anträge,
- Entlastung des Präsidiums,
- Neuwahl des Präsidiums, des Rechtsausschusses, der Kassenprüfer,
- Verschiedenes.

§ 5 Berichterstattung und Anträge

- 1 Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem zuständigen Mitglied des Präsidiums als Berichtserstatter oder einem Delegierten das Wort zu erteilen. Danach folgt die Aussprache.
- 2 Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller, danach das zuständige Mitglied des Präsidiums als Berichtserstatter das Wort. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann beiden noch einmal das Wort zu den Anträgen erteilt werden.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

- 1 Jeder stimmberechtigte Tagungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Dazu hat er sich in die Rednerliste eintragen zu lassen. Der Tagungsleiter erteilt dann das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- 2 Der Berichtserstatter kann während der Aussprache nach Worterteilung ohne Eintragung in die Rednerliste sprechen. Ihm ist auch nach Beendigung der Aussprache auf Verlangen das Schlusswort zu erteilen.
- 3 Die Rednerliste darf erst nach Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- 4 Nach Erledigung eines Punktes der Tagesordnung ist durch den Tagungsleiter der nächste Punkt bekannt zu geben und dem dafür bestimmten Berichtserstatter das Wort zu erteilen.

§ 7 Worterteilung zur Geschäftsordnung

- 1 Bei einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird dieser außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Tagungsleiter stattgegeben. Zur Geschäftsordnung kann aber erst dann gesprochen werden, wenn der Vordredner seine Ausführungen beendet hat. Zur Geschäftsordnung brauchen nicht mehr als drei Redner hintereinander gehört zu werden.
- 2 Der Tagungsleiter kann jederzeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.
- 3 Anträge zur Geschäftsordnung sind in § 15 geregelt.

§ 8 Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen

- 1 Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung möglich. Sie müssen kurz und sachlich und dürfen nicht beleidigend sein.
- 2 Das Wort zu einer Berichtigung kann nur nach Beendigung der Aussprache erteilt werden. Dieses muss kurz und auf die Sache selbst bezogen sein.

§ 9 Wortentziehung

- 1 Redner, die von der Tagesordnung oder von dem zur Beratung stehenden Punkt abschweifen, kann der Tagungsleiter »zur Sache« rufen.
- 2 Redner, die in ihren Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Bemerkungen machen, kann der Tagungsleiter »zur Ordnung« rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
- 3 Rednern die zweimal ohne Erfolg »zur Sache« oder »zur Ordnung« gerufen wurden, kann der Tagungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache.

§ 10 Ausschluss von der Tagung

- 1 Tagungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnungen des Tagungsleiters verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören, sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, kann der Tagungsleiter ausschließen.
- 2 Über einen etwaigen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet der Verbandstag ohne Aussprache.

§ 11 Unterbrechung der Tagung

Ist es dem Tagungsleiter nicht möglich, die Ordnung der Tagung aufrecht zu erhalten, kann er die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Ist auch nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich, kann er die Tagung schließen.

§ 12 Anträge

- 1 Anträge zum ordentlichen Verbandstag oder Anträge auf Änderung der Nebenordnungen zum Verbandsrat müssen von den Organen des DLV oder den LV mit ausführlicher Begründung spätestens **15** Wochen vorher, Anträge zu außerordentlichen Verbandstagen spätestens **5** Tage vorher dem Präsidium vorliegen.
- 2 Die zum ordentlichen Verbandstag form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind **10** Wochen vor dem Verbandstag den LV zur Kenntnis zu bringen. Für Anträge auf Änderung der Nebenordnungen zum Verbandsrat gilt die gleiche Frist.
- 3 Über die Zulässigkeit von Anträgen entscheidet ein Prüfungsausschuss, dem der Vorsitzende des BA Wettkampforganisation, der Vorsitzende des BA Jugend sowie ein vom Verbandsrat zu bestimmender LV-Präsidenten/Vorsitzender, der nicht Mitglied des Präsidiums sein soll, angehören.

§ 13 Dringlichkeitsanträge

- 1 Anträge zum Verbandstag, die nicht form- und fristgerecht eingereicht worden sind oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Diese können nur zu allgemeinen Fragen des Verbandes gestellt werden. Die Beratung von Dringlichkeitsanträgen setzt voraus, dass dies der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- 2 Dringlichkeitsanträge zu dem jeweiligen Punkt der Tagesordnung oder der Aussprache kommen außerhalb der Reihenfolge der Redner zur sofortigen Abstimmung über die Dringlichkeit. Zuvor hat der Antragsteller die Dringlichkeit kurz zu begründen, gegebenenfalls ist einem anderen Redner, der gegen die Dringlichkeit sprechen möchte, dazu Gelegenheit zu geben.
- 3 Ist die Dringlichkeit bestätigt, so erfolgt, nachdem für und gegen den Antrag gesprochen wurde, die Abstimmung über den Antrag selbst.
- 4 Dringlichkeitsanträge auf Änderungen der Satzung und der Ordnungen oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 14 Änderungsanträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen, wenn sie in schriftlicher Form dem Tagungsleiter vorgelegt werden.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

- 1 Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und gegebenenfalls ein anderer Redner dagegen gesprochen haben.
- 2 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Aussprache stellen.
- 3 Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, wieder zur Tagesordnung überzugehen, ist von dem Antragsteller ausreichend zu begründen, bevor er zur Abstimmung gestellt wird. Zuvor ist einem Redner, der gegen den Antrag zur Geschäftsordnung sprechen will, das Wort zu erteilen.
- 4 Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- 5 Anträge auf Schließung der Rednerliste sind unzulässig.

§ 16 Aufhebung von Beschlüssen

Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

§ 17 Abstimmung

- 1 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- 2 Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals vorzulesen.
- 3 Stimmberechtigt sind nur die beim Verbandstag anwesenden - mit Stimmrecht versehenen - Teilnehmer.
- 4 Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitergehende Antrag ist, wird ohne vorherige Aussprache entschieden.
- 5 Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- 6 Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen.
- 7 Abgestimmt werden kann schriftlich oder durch Handaufheben bzw. durch Aufstehen. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, wird in der Regel durch Handaufheben abgestimmt.
- 8 Angezweifelte Abstimmungen sind zu wiederholen, wobei dann die Stimmen genau ausgezählt werden müssen.

§ 18 Schriftliche Abstimmung

- 1 Eine schriftliche, d.h. geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn dies der Verbandstag beschließt.
- 2 Der Tagungsleiter hat vor der Abstimmung die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel bekannt zu geben.

§ 19 Wahlen

- 1 Die Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben waren.
- 2 Die Wahlen sind grundsätzlich geheim, falls der Verbandstag für jeden Wahlgang nichts anderes beschließt. Zunächst werden die Mitglieder des Präsidiums gewählt, und zwar in der in § 9 Nr.3 der Satzung aufgeführten Reihenfolge; danach folgt die Wahl der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses und dann die der Kassenprüfer.
- 3 Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die Wahl durch Handaufheben oder durch Aufstehen erfolgen, falls der Verbandstag nichts anderes beschließt.
- 4 Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen erfüllen, wie sie nach der Satzung verlangt werden.
- 5 Die Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.
- 6 Mit Zustimmung des Verbandstages ist auch wählbar, wer nicht anwesend ist, aber von ihm eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass er im Falle der Wahl das Amt annimmt. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Verbandstages von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

§ 20 Niederschrift

- 1 Über den Verlauf des Verbandstages ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 2 Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 3 Die dem DLV angeschlossenen LV und die Mitglieder des Präsidiums erhalten eine Abschrift der Niederschrift. Diese gilt als angenommen, wenn von den Tagungsteilnehmern nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben worden ist.

II. Sitzungen/Tagungen

§ 21 Einladung

- 1 Die Einladungen zu den Sitzungen des Präsidiums und zu den Tagungen des Verbandsrates sind schriftlich durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung vorzunehmen. Zu den Tagungen der Bundesausschüsse und der LV-Fachwarte laden die Vorsitzenden dieser Ausschüsse ein.
- 2 Soweit für den Verbandsrat nichts abweichendes gilt, kann zu den übrigen Tagungen nach Bedarf und mindestens 2 Wochen vorher eingeladen werden. In dringenden Fällen kann dies fernmündlich oder per Fax geschehen.
- 3 Die eingeladenen Mitglieder der BA bzw. die LV-Fachwarte haben bis mindestens 1 Woche vor dem Tagungstermin eine schriftliche Erklärung über ihre Teilnahme oder Nichtteilnahme abzugeben. Ist die Einladung per Telefon oder per Fax ausgesprochen, ist die Erklärung ebenfalls in dieser Form unverzüglich vorzunehmen.
- 4 Die Sitzungs- bzw. Tagungsorte sind möglichst zentral festzulegen.

§ 22 Sitzungs-/Tagungsleitung

Die Sitzungen/Tagungen werden von dem Präsidenten bzw. den Vorsitzenden der BA oder deren Stellvertreter geleitet.

§ 23 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zur Sitzung/Tagung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 24 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungs-/Tagungsleiters.

§ 25 Niederschrift

- 1 Über den Verlauf der Sitzung/Tagung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungs-/Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 2 Die Sitzungs-/Tagungsteilnehmer erhalten eine Abschrift der Niederschrift. Von den Sitzungen/Tagungen der BA und der LV-Fachwarte erhält auch das Präsidium eine Abschrift.
- 3 Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn von den Sitzungs-/Tagungsteilnehmern nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben wurde.